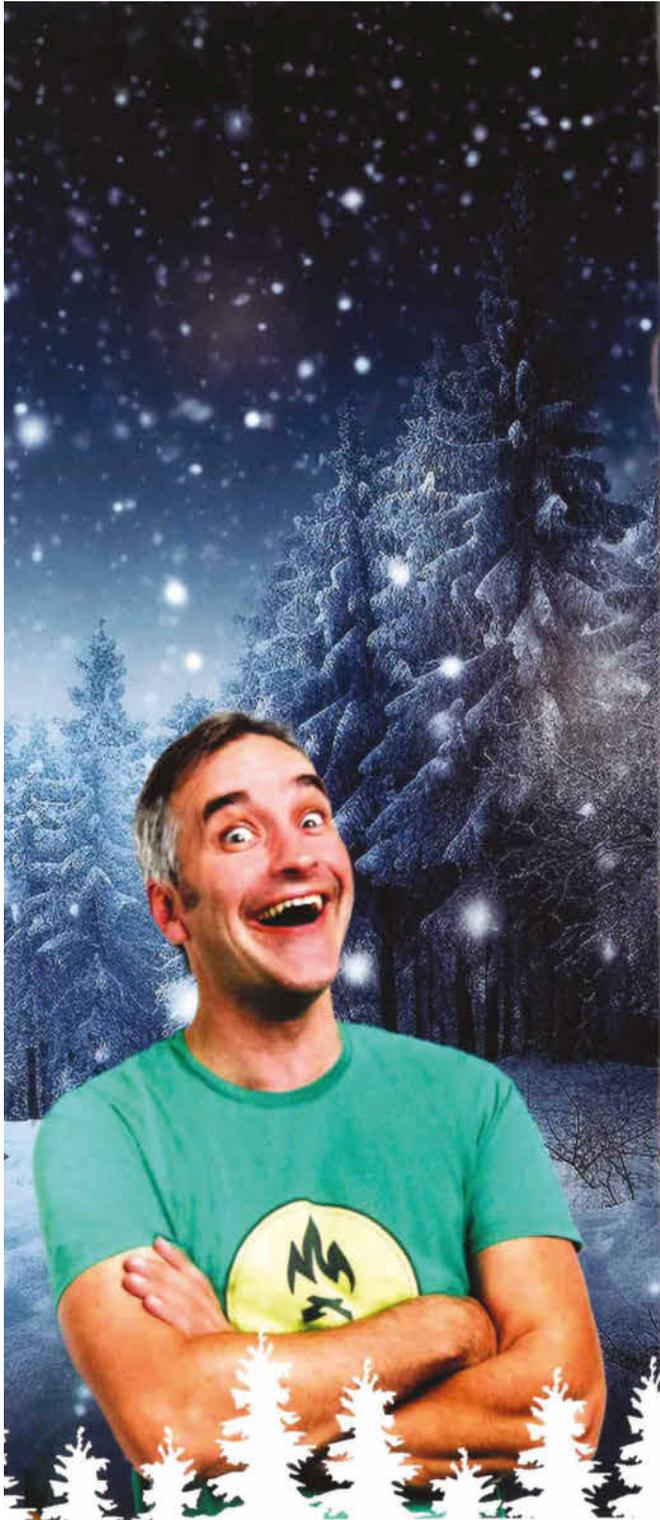




NACHRICHTENBLATT



Spiegelberg

FREITAG, 2. FEBRUAR



FireAbend

Hütte.Raclette.Special.

Die Füße hoch. Ein Bierchen geknackt. Vielleicht noch eine kleine körperliche Ausgleichsbewegung zu den Strapazen des Tages oder Bierchenyoga, Powerzappen, auf jeden Fall aber Brain-cool-downing. Wie wäre es denn zur Abwechslung mal mit einem herrlich knisternden Lagerfeuer und einem winterlichen Raclette? Thomas Weber geht durch die Feierabendrituale und stellt fest: unter jedem Dach ein Ach! Der einzig Normale bin ich! Und vielleicht Sie. Um die Stimmung perfekt zu machen, zupft James Geier seine Gitarre vor dem Feuer.

KABIRiNETT, Großhöchberg

Beginn: 20.00 Uhr

Einlass: 19.45 Uhr

Preis: 42 €/Person,

erm. 36 €/Person

inkl. eine Mahlzeit
und ein Getränk

Kontakt und Karten:

KABIRiNETT - die

Probierbühne a. d. L.

Telefon 07194 911140

www.kabirinet.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Gemeinde Spiegelberg

Rems-Murr-Kreis

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 19. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benut-

zer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Unterkunft Bergstraße 108

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind die Gesamtkosten je Bewohner sowie die Kosten der jeweiligen Wohneinheit. Die Gesamtkosten je Wohneinheit werden auf die Gesamtzahl der tatsächlichen Benutzer dieser anteilig umgelegt.

(2) Die Gebühr beträgt je Wohneinheit:

Wohnung UG rechts	400,08 Euro
Wohnung EG links	643,52 Euro
Wohnung 1. OG links	643,52 Euro
Wohnung 1. OG rechts	400,08 Euro

(3) Die Gebühr je Bewohner beträgt 70,14 Euro.

(4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 und 3 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Unterkunft Sulzbacher Straße 14

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Anzahl der in der Unterkunft untergebrachten Bewohner.

(2) Die Gebühr beträgt 120,00 Euro je Bewohner.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefallenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 22.09.2022 außer Kraft.

Spiegelberg, 19.01.2024

gez.

Max Schäfer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

AUS DEM GEMEINDERAT

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Januar 2024

Bürgerfragestunde

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung wurden aus der Bürgerschaft Fragen an die Verwaltung gestellt. Diese wurden von Bürgermeister Schäfer beantwortet.

Verlesen der Beschlüsse aus der letzten Gemeinderatssitzung

Bürgermeister Schäfer verlas die Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2023.

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Bürgermeister Schäfer verlas die Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2023.

Hierbei wurde bekannt gegeben, dass die Gemeinde ihren Stundensatz sowie die Festgehälter an die Entwicklungen des Mindestlohnes gebunden hat.

Die Entwicklungen des Mindestlohnes haben die Steigerungen des TVöD im Laufe der vergangenen Jahre überholt. Der bisherige Stundensatz der Gemeinde war jedoch an die Entwicklungen des TVöD gebunden und wurde mit diesem regelmäßig angehoben. Somit wird seit ca. zwei Jahren der Stundensatz vom Mindestlohngesetz bestimmt. Dies erfolgt von nun an automatisch, da es sich um höherrangiges Recht handelt. Alle Neuverträge im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, für die bisher dieser Stundensatz galt, werden mittlerweile in der TVöD-Eingruppierung 2 geschlossen, was oberhalb des Mindestlohnes liegt. Bestehende Verträge wurden weitestgehend vom gemeindeeigenen Stundensatz auf TVöD 2 umgestellt. Der nun auf Mindestlohn basierende Stundensatz kommt noch bei einfacheren Tätigkeiten, Praktikanten, Ferienjobs etc. zum Einsatz.

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen; Informationen und Beschlussfassung

Eine der weitreichendsten Änderungen der „Ampelregierung“ im Rahmen der Energiewende findet sich in der seit 01.02.2023 gültigen Fassung des § 35 BauGB. Der § 35 Baugesetzbuch (BauGB) listet abschließend alle Bauvorhaben auf, die grundsätzlich im Außenbereich gestattet sind.

Windkraftanlagen wurden im Rahmen der erwähnten Novellierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in diese Auflistung aufgenommen und dürfen somit grundsätzlich überall im Außenbereich aufgestellt werden, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Derartige öffentliche Belange müssten von entsprechendem Gewicht und konkret beeinträchtigt sein. Gewichtige öffentliche Belange sind zum Beispiel solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Flugsicherheit, des Denkmalschutzes oder des Anwohnerschutzes z.B. vor einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen oder Schallimmissionen. Gerade hier wurden aber auch durch die Novellierung des § 249 BauGB eng ausgelegte Definitionen gefasst, die der Rechtsprechung einen klaren Rahmen vorgeben.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass „untätige“ Bundesländer keine Hindernisse mehr für die Errichtung von Windkraftanlagen sind.

Der Gesetzgeber hat nur im Rahmen der Regionalplanung durch die sogenannte positive Standortzuweisung (!) die Möglichkeit gegeben, in die Errichtung von Windkraftanlagen regelnd – aber nicht verhindernd – einzugreifen.

Sofern im Rahmen der Regionalplanung ausreichend Vorranggebiete ausgewiesen werden, die der Windenergie tatsächlich und effektiv Raum verschaffen, ist eine Regulierung der Windkraftanlagen auf diese Vorranggebiete möglich.

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unter Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine solche Steuerung zur Verhinderung des Wildwuchses von Windkraftanlagen vorzunehmen.

Die Gemeinde Spiegelberg wird wie alle anderen Gemeinden am Prozess beteiligt und besitzt im Rahmen der Beteiligung lediglich die Möglichkeit ihre Interessen in Form einer Stellungnahme darzulegen. Diese wird im weiteren Verfahren abgewogen. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

Der Leitende Technische Direktor des Verband Region Stuttgart, Herrn Thomas Kiwitt, hielt einen umfangreichen Vortrag über den gesamten Prozess der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Region Stuttgart, bei der die Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollen. Im Anschluss wurden zahlreiche Fragen aus dem Gemeinderat und von den anwesenden Zuhörern beantwortet.

Bürgermeister Schäfer stellte die von der Gemeinde Spiegelberg vorbereitete Stellungnahme an den Verband Region Stuttgart vor. Diese Stellungnahme wurde zuvor auch mit Teilen der Bürgerschaft abgesprochen. Bürgermeister Schäfer informierte darüber, dass die Gemeindeverwaltung gerne auch weitere Anregungen aus der Bürgerschaft in ihre Stellungnahme aufnimmt, sofern diese im Verfahren eine rechtliche Relevanz haben.

Es ist unstrittig, dass bei einem anvisierten Ziel von durchschnittlich 1,8 % der Fläche des Landes manche Gemeinden mehr oder weniger Flächen zur Verfügung stellen müssen. Die 5 % der Gesamtfläche der Gemeinde Spiegelberg, welche aktuell jedoch als Windkraft-Vorranggebiete eingeplant sind, bewegen sich außerhalb jeglicher Verhältnismäßigkeit. Die Gemeinde Spiegelberg lehnte die Planungen des Verbandes Region Stuttgart daher einstimmig ab und beschloss die Übermittlung der vorbereiteten Stellungnahme an den Verband der Region Stuttgart. Bis zum Versand dieser sind Änderungen und Ergänzungen in der Stellungnahme zulässig, sofern das Wesen dieser nicht verändert wird.

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften; Beratung und Beschlussfassung

Die aktuelle Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Spiegelberg stammt aus dem Jahre 2022 und ist rechtlich noch auf dem aktuellen Stand.

Die damalige Kalkulation der Gebühren erfolgte jedoch unter Annahme einer hohen Auslastung. Die Gesamtkosten je Wohneinheit wurde durch die Zahl der höchstmöglichen Belegung dividiert. Somit ergab sich die Höhe der Benutzungsgebühr je Person.

Gegenwärtig sind insbesondere die Wohneinheiten in der Bergstraße 108 überwiegend nicht einmal zur Hälfte besetzt. Dementsprechend findet eine hohe Subvention der einzelnen Wohneinheiten statt.

Die nun erstellte Kalkulation teilt die Kosten je Wohneinheit in zwei Teile auf:

- Feste Kosten, die unabhängig der Anzahl der Einwohner entstehen: Heizung, Wartung und Miete. Diese Kosten werden immer durch die Anzahl der tatsächlich in der Wohneinheit befindlichen Personen dividiert. Diese Kosten verringern sich für den Einzelnen bei zunehmender Belegung der Wohneinheit.
- Kosten je Bewohner: Diese Kosten entstehen je Bewohner und beinhalten Wasser, Abwasser und Strom. Diese Kosten sind unabhängig von der Belegung der Wohneinheit, da sie den Verbrauch einer Person abbilden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften. Bitte beachten Sie die Veröffentlichung in dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes.

Bestattungsvertrag; Anpassung der Vergütungssätze nach § 5 des Bestattungsvertrages

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg hat im Rahmen seiner Sitzung am 17.12.2004 dem Abschluss eines Bestattungsvertrages mit der Fa. Bestattungen Ralf Fischer aus Wüstenrot zugestimmt. Der Vertrag ist am 01.01.2005 in Kraft getreten und wurde zunächst auf 2 Jahre Laufzeit abgeschlossen. Mit Zustimmung des Gemeinderates wurde der Vertrag im Juni 2006 um zwei weitere Jahre bis 31.12.2008 verlängert. Die letzte Preis Anpassung erfolgte 2019 für 2 Jahre mit anschließenden stillschweigenden Vertragsverlängerungen.

Straßensperrung nach Dauernberg

Wegen Baumfällarbeiten muss die K 1817 nach Dauernberg in der Zeit vom 29.01. bis 02.02.2024 voll gesperrt werden.

Eine Umleitung erfolgt über die L 1066 – Spiegelberg – K 1818 – Gemeinderverbindungsstraße Richtung Dauernberg und umgekehrt.

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung.



Nach § 5 Abs. 2 des Bestattungsvertrages kann eine Anpassung der vereinbarten Festpreise nach Ablauf von 2 Jahren im Zuge der Vertragsverlängerung auf zwei weitere Jahre vorgenommen werden. Sie erfolgt in freier Vereinbarung, wobei als Obergrenze die tariflichen Erhöhungen des öffentlichen Dienstes seit der letzten Preisanpassung vereinbart werden.

Die Firma Bestattungen Ralf Fischer hat nun ein Angebot zur Anpassung der Festpreise abgegeben. Verwaltung und Gemeinderat sehen die Preisanpassung nach nunmehr rund 5 Jahren auch im Hinblick auf die allgemein gestiegenen Betriebskosten als angemessen an. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den angebotenen Preisanpassungen zuzustimmen.

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

Sanierungsgebiet 2

Bürgermeister Schäfer gab bekannt, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen eine Einladung nach Spiegelberg angenommen hat. Bei einem noch im Frühjahr folgenden Ortstermin wird die durch das bisherige Sanierungsgebiet erreichte, bisherige Ortsentwicklung vorgestellt.

Weiterhin wird bei dem Ortstermin auch das neu beantragte Sanierungsgebiet 2 mit dem darin enthaltenen Entwicklungspotenzial besprochen.

Glasmuseum Spiegelberg

Bürgermeister Schäfer informierte darüber, dass die bisherigen Exponate des Glasmuseums Spiegelberg, welche sich im privaten Besitz befinden, nun überwiegend im Naturparkzentrum des Schwäbisch-Fränkischen Waldes untergebracht sind und dort ab Februar besichtigt werden können.

Termine

Bürgermeister Schäfer gab die Veranstaltungstermine der Vereine für die nächsten Wochen bekannt.

Anfragen

Vonseiten des Gemeinderates lagen keine Anfragen vor.

DIE GEMEINDEVERWALTUNG INFORMIERT

Sprechtage Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Sprechtage 2024 Kreis Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis
Hinweise: Telefonische Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich – hierzu Versicherungsnummer bereit halten.

Bitte Personalausweis/Reisepass und Versicherungsunterlagen mitbringen.

Bei Sprechtagen nur Beratung für kürzere Sachverhalte – keine Antragsaufnahme möglich.

Zur Antragsaufnahme wenden Sie sich bitte an die Ortsbehörde Ihres Wohnort-Rathauses oder an einen unserer ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/Versichertenältesten.

Bei Bedarf (z. B. in den Schulferien) können ggf. weitere Termine entfallen.

Bietigheim-Bissingen

Löchgauer Str. 22 (EG Zimmer 113), 74321 Bietigheim-Bissingen
Terminvereinbarung unter Telefon: 0711/84830300

Öffnungszeiten:

jeweils dienstags 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Am 24.12. und 31.12.2024 keine Sprechstunden.

Backnang

Verwaltungsgebäude Im Biegel 13 - Seniorentreff,
71522 Backnang

Terminvereinbarung unter Telefon: 0711/848 30300

Öffnungszeiten:

jeweils donnerstags 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Am 09.05., 30.05., 03.10. und 26.12.2024 keine Sprechstunden.

Waiblingen

Marktgasse 5 (1. OG - Besprechungszimmer), 71332 Waiblingen
Terminvereinbarung unter Telefon: 0711 848 30300

Öffnungszeiten:

jeweils dienstags 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Am 24.12. und 31.12.2024 keine Sprechstunden.

Ihre Werbung auf www.gemeinde-spiegelberg.de

Auf unserer Homepage stellen wir einige Sponsorenplätze zur Verfügung. Zu finden sind die Sponsorenplätze im unteren Bereich auf der Startseite von www.gemeinde-spiegelberg.de. Derzeit sind mehrere Sponsorenplätze noch frei.

Vielleicht steht dort künftig Ihre Werbung?

Für weitere Informationen können Sie sich gerne im Rathaus Spiegelberg unter der Tel.-Nr. 07194/9501-0 melden oder per E-Mail an info@gemeinde-spiegelberg.de.

**IMMER GUT INFORMIERT
MIT DEM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE.**

Wasser- und Abwassergebührenbescheide 2023 mit Fälligkeitstermin 15.02.2024

Dieser Tage werden die Bescheide über die **Jahresendabrechnung der Wasser- und Abwassergebühr für das Jahr 2023** verteilt. Die Jahresendabrechnung 2023 wurde aufgrund der von Ihnen mitgeteilten Zählerstände ermittelt. Falls Sie uns keinen aktuellen Zählerstand mitgeteilt haben, wurde der Verbrauch 2023 anhand der Vorjahreswerte geschätzt.

Der aus der Jahresendabrechnung der Wasser- und Abwassergebühr für das Jahr 2023 zu zahlende Betrag sowie die Abschlagszahlung für das I. Quartal 2024 sind zum 15.02.2024 fällig. In den Bescheiden werden gleichzeitig die weiteren vierteljährlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2024 aufgeführt. Hier bitten wir um Beachtung der jeweiligen Fälligkeitstermine (15.05./15.08./15.11.), da keine gesonderten Abschlagsrechnungen erstellt werden.

Evtl. ausgewiesene Guthaben werden mit dem Abschlag für das I. Quartal 2024 (fällig am 15.02.2024) verrechnet. Sollte nach der Verrechnung noch ein Guthaben bestehen, wird dies bei vorliegender Abbuchungsermächtigung auf das uns bekannte Konto erstattet bzw. bei nicht vorliegender Abbuchungsermächtigung bleibt das Guthaben bestehen, bis der Gemeindekasse eine Bankverbindung mitgeteilt wird.

Mikrozensus 2024

Rund 62.000 Haushalte in der Befragung Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung startet am 8. Januar 2024. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62.000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die Präsidentin des Statistischen Landesamts Frau Dr. Rigbers bittet die ausgewählten Haushalte mitzuwirken: „Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist der Mikrozensus wichtig. Durch ihn wird ein aktuelles Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft gezeichnet.“ Die Erhebung erfasst seit 1957 etwa den Familienstand, Bildungsabschlüsse und die Erwerbstätigkeit. Neben jährlich wiederkehrenden umfasst der Mikrozensus auch wechselnde Themen. 2024 wird zusätzlich nach dem Pendelverhalten der Menschen gefragt. Drei EU-weite Erhebungen ergänzen das nationale Grundprogramm: Fragen zur Beteiligung am Arbeitsmarkt gehören seit 1968 dazu. Seit 2020 erweitern Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen den Mikrozensus. Zuletzt kamen im Jahr 2021 Fragen zur Internetnutzung privater Haushalte hinzu. Dabei sind die Auskünfte aller Menschen gleichbedeutend. Damit die Situation junger als auch alter Menschen korrekt dargestellt wird, gibt es keine Altersgrenze für die Befragung. Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung. Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar. Er ist die größte jährliche Haushaltebefragung in Deutschland.

Gerne können sich betroffene Haushalte bei Fragen direkt mit dem Statistischen Landesamt unter Telefon 0711/641-2565 in Verbindung setzen.

Weitere Informationen zum Mikrozensus sind auf der Mikrozensus-Homepage des Statistischen Verbundes unter <https://mikrozensus.de> abrufbar.

Forstbetriebsgemeinschaft Murr-Lauter

Vortrag zu Thema Wald und Klimawandel

Jörg Brucklacher, Revierförster im Landkreis Schwäbisch Hall, hält bei der Volkshochschule Murrhardt einen sehr interessanten Vortrag über „Sieben Strategien für den Wald und Waldbesitzenden im Klimawandel“. Er gibt sehr konkrete Handlungsempfehlungen und Baumartenanalysen an Waldbesitzende, die ihren Wald bestmöglich unterstützen wollen. (Anmerkung vom Vorstand:

Aktive Waldbesitzer sollten sich diesen Vortrag unbedingt anhören!) Er findet am Dienstag, den 6. Februar um 19.00 Uhr in der Kreissparkasse Murrhardt, Hauptstraße 48, im Casino im OG statt.

Der Unkostenbeitrag beträgt 8 Euro, Anmeldung unter Telefon 07192/935811 oder info@vhs-murrhardt.de.

Steuerliche Beratung von Forstbetrieben

Beim letzten Runden Tisch wurde von einzelnen Mitgliedern unserer FBGen im Rems-Murr-Kreis der Wunsch nach einer steuerlichen Beratung geäußert. Jürgen Baumann, Privatwaldbeauftragter des Forstamtes, hat daraufhin den Steuerberater Anton Klotzbücher aus Marbach kontaktiert, der ein Spezialist für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe ist. Dieser hat sich bereit erklärt im Frühjahr, an einem Nachmittag oder Abend zu diesem Thema einen Vortrag zu halten. Um besser planen zu können, ob wir einen gemeinsamen Termin für alle FBGen zusammen anbieten sollen oder besser mehrere, und an welchem Ort er stattfinden soll, sollten sich interessierte Mitglieder bis 10. Februar beim Vorstand (Tel. 0152/03340350) oder unserer Schriftführerin Ute Gruber (gruber.bushof@t-online.de) melden.

Nadelholz-Submission Fischbachtal

Die Holzlisten unserer Nadelholzblöcke wurden inzwischen an circa 10 Interessenten verschickt und werden aktuell beboten. Zusammen mit den Plätzen in Murrhardt und Welzheim können wir diesen insgesamt 1.400 Fm Blöcke anbieten. Sobald dies Ergebnisse der Gebote vorliegen, werden wir voraussichtlich wieder mit unserem Holzverkäufer Frank Hofmann einen Begang des Wertholzlagers im Fischbachtal anbieten, was wir zuvor per E-Mail ankündigen.

Aufarbeitungshilfe 2023

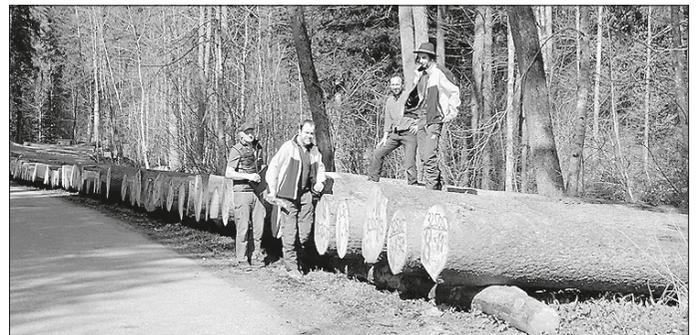
Mitte November 2023 kam sehr kurzfristig noch die Info, man könnte noch zwei Tage (bis 17.11.) Aufarbeitungshilfe für Schadholz von 2023 beantragen und es könnte eventuell auch bewilligt werden. Der FBG-Vorstand hat daraufhin für alles über unsere HVG vermarktete und noch nicht beantragte Holz einen Antrag gestellt, der tatsächlich noch bearbeitet wurde. Unsere Kassiererin Alexandra Ulmer überweist dieser Tage das bewilligte Geld den berechtigten Waldbesitzern.

Holzmarkt

Da wir glücklicherweise seither von Sturmholz verschont geblieben sind, steigt aktuell die Nachfrage nach Nadelholz noch an. Wer also Schadholz, Abrundungen, Durchforstungen zu machen hat, sollte dies zeitnah tun! Der Leitpreis für Fichtenfrischholz 2b* liegt ja – wie bereits mitgeteilt – inzwischen bei 95 €/Fm.

Unfallfreies Arbeiten wünscht

die Vorstandschaft



Stellen Sie sich einmal vor:

Sie brauchen mitten in der Nacht einen Arzt – oder sonst schnelle Hilfe. Ist Ihre Hausnummer gut lesbar? Und auch der Name am Briefkasten oder Klingelknopf? Nur so ist gewährleistet, dass Sie jederzeit erreichbar sind, wenn Sie dringend Hilfe benötigen.

Auch Briefträger und Zeitungszusteller sind für eindeutige Beschriftungen dankbar.

<https://www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden>

BEREITSCHAFTS- UND NOTDIENSTE

ÄRZTEBEZIRK SPIEGELBERG

Ärztlicher Notfalldienst für ganz Baden-Württemberg, Telefon 116 117
Für das Gemeindegebiet Spiegelberg einschließlich Teilgemeinden ist die **ärztliche Notfallpraxis Backnang** im Gesundheitszentrum Backnang, Stuttgarter Straße 107, zuständig.

Wer außerhalb der üblichen Sprechstunden der niedergelassenen Ärzte ärztliche Hilfe sucht, kann ab sofort die einheitliche **Telefonnummer 116 117** anrufen.

Montag - Freitag

18.00 - 22.00 Uhr Notfallpraxis Backnang, Stuttgarter Straße 107, www.notfallpraxis-backnang.de, Telefon 116 117, bei lebensbedrohlichen Erkrankungen immer die Nummer **112** wählen.

Samstag, Sonntag und Feiertag

8.00 - 22.00 Uhr Notfallpraxis Backnang, Stuttgarter Straße 107, Telefon 116 117, bei lebensbedrohlichen Erkrankungen immer die Nummer **112** wählen

22.00 - 8.00 Uhr **des Folgetages (Sa., So. und Feiertag)** gefährigte Patienten:

Ambulanz des Klinikums Winnenden, Am Jakobsweg 1, 71364 Winnenden, Telefon 07195/591-0.

Bei dringenden medizinischen Problemen in der Nacht gilt diese einheitliche **Telefonnummer 116 117** von abends 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr am nächsten Morgen. Mittwochs ist die Nummer schon ab 13.00 Uhr, freitags ab 14.00 Uhr freigeschaltet. An Wochenenden und Feiertagen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst jederzeit erreichbar.

Hausbesuchsanforderung für nicht gefährigte Patienten:

Notfallpraxis Backnang, **Telefon 116 117**, für lebensbedrohliche Erkrankungen die Nummer **112** wählen.

FRAUEN- UND KINDERSCHUTZHAUS REMS-MURR

Tel. 07191/9308655, E-Mail: frauenhaus@drk-rems-murr.de
Fax 07191/9307859

HILFSTELEFON FÜR MÄNNER

Nicht nur Frauen sind von Gewalt betroffen. Die Vereine Sozialberatung Stuttgart und Pfünzkerle Tübingen bieten ein Hilfefestelefon für Männer an, die von Gewalt betroffen sind. Betroffene können sich an die Rufnummer 0800/1239900 wenden.

Die Mitarbeiter des Hilfefestelefons sind montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu erreichen.

Weitere Informationen gibt es auf www.maennerhilfefestelefon.de.

AUGENÄRZTLICHER NOTFALLDIENST REMS-MURR-KREIS,

Seit dem 1. Juli wurde der augenärztliche Notfalldienst in den Landkreisen Stuttgart, Esslingen, Böblingen, Rems-Murr neu strukturiert: Patienten wenden sich an die zentrale augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart.

Die Notfallpraxis hat geöffnet von Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen von 9.00 - 22.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten im Notfalldienst ist die Notaufnahme der Augenklinik zuständig.

Sie erreichen den augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter **116 117 (Anruf kostenlos)**.

GYNÄKOLOGISCHER NOTFALLDIENST REMS-MURR-KREIS

außerhalb der Sprechzeiten 18.00 - 8.00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertag

Tel. 01805/557890 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (nur aus dem Festnetz)

FACHÄRZTLICHER NOTDIENST

für die Chirurgie und Orthopädie Rems-Murr-Kreis außerhalb der Sprechzeiten 8.00 - 8.00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertag

Tel. 01805/557891

KINDERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Für Spiegelberg und alle Teilorte gilt an Wochenenden und Feiertagen die zentrale Kinderarzt-Notfallnummer: **116 117 (Anruf kostenlos)**

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Jeweils 10.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr
Zentrale Notfalldienstansage über den Anrufbeantworter,
Tel. 0761/12012000

HNO-ÄRZTLICHER GEBIETSDIENST

außerhalb der Sprechstunden 8.00 - 8.00 Uhr, am Samstag sowie Sonn- und Feiertag: 116 117 (Anruf kostenlos)

AMBULANTER HOSPIZDIENST, TEL. 07191/344194-0

Einsatzleitung für den gesamten Rems-Murr-Kreis
Unterstützung zu Hause, im Krankenhaus und im Pflegeheim
ambulantes@hospiz-remsmurr.de

KINDERHOSPIZ

Kinder- und Jugendhospizdienst Pustebume, Tel. 07191/344194-0
Begleitung von sterbenden und trauernden Kindern und Jugendlichen bei Krankheit, Tod und Trauer • kinder@hospiz-remsmurr.de

Stationäres Hospiz Backnang, Telefon 07191/34333-0

stationaeres@hospiz.de

Kinder- und Jugendhospizdienst – Stiftung Sternentraum

Größeweg 100a, 71522 Backnang, Tel. 07191/3732432

Bitte vollständige Rufnummern wählen! (Hinweis: Anrufe unter den angegebenen Telefonnummern sind kostenpflichtig)

BEREITSCHAFTSDIENSTE APOTHEKEN

- 25.01.2024 Apotheke am Obstmarkt Backnang
Dilleniusstr. 9, 71522 Backnang, 07191/6 48 44
- 26.01.2024 Löwen-Apotheke Sulzbach
Backnanger Str. 32, 71560 Sulzbach an der Murr, 07193/69 67
- 27.01.2024 Schiller-Apotheke Backnang
Schillerstr. 36, 71522 Backnang, 07191/16 70
- 28.01.2024 easy-Apotheke Weissacher Tal
Welzheimer Str. 5571554 Weissach im Tal, 07191/5 12 60
- 29.01.2024 Vitalwelt-Apotheke am Römerbad
Theodor-Heuss-Str. 171540 Murrhardt, 07192/93 59 50
- 30.01.2024 Center-Apotheke im Kaufland Backnang
Sulzbacher Str. 20171522 Backnang, 07191/91 15 11 00
- 31.01.2024 Täles-Apotheke Weissach im Tal
Welzheimer Str. 4271554 Weissach im Tal, 07191/3 45 16 50

IBB-STELLE FÜR PSYCHISCH KRANKE MENSCHEN UND IHRE ANGEHÖRIGEN IM REMS-MURR-KREIS

Die IBB-Stelle ist eine vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis neu geschaffene unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen im Rems-Murr-Kreis.

Kontakt:

Montag - Freitag
von 9.00 - 17.00 Uhr
Mobil:
01590/4409800
AB Festnetz:
07195/9777345
Fax 07195/9777346
E-Mail:
info@ibb-rems-murr-kreis.de
www.ibb-rems-murr-kreis.de

Sprechstunden sind jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr (möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung) in der Schloßstraße 32, in 71364 Winnenden. WICHTIG: Wir sind kein Notdienst!

BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND WÜRTEMBERG E. V.

Beratungsangebot in der Augenklinik des Katharinenhospitals in Stuttgart. Das Beratungsangebot „Blickpunkt Auge – Rat und Hilfe bei Sehverlust“ bietet eine Erstanlaufstelle für Ratsuchende und Angehörige bei drohendem Sehverlust. Ausgebildete Peer-to-Peer-Beratende informieren und beraten zu allen Themen rund um die Sehbehinderung.

Das Beratungsangebot findet jeden Freitag von 13.00 - 16.00 Uhr im Klinikum Stuttgart statt. Um telefonische Voranmeldung unter 0711/12259838 wird gebeten. www.blickpunkt-auge.de

SENIOREN IN SPIEGELBERG

❖ DRK Spiegelberg

Seniorenport

Jux und Spiegelberg

Januar/Februar 2024:

Mittwoch, 31.01.2024, 07.02.2024, Ferien und 21.02.2024

Gemeindehalle Jux von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Feuerwehrhaus Spiegelberg von 10.15 Uhr bis 11.15 Uhr

Eure Suse

PERSÖNLICHES

*Ganz herzlich gratulieren
wir zum Geburtstag am*



28.01.2024 • Herr Manfred **Schaible**
Spiegelberg, 75 Jahre

29.01.2024 • Frau Ursula **Reimann**
Großhöchberg, 70 Jahre

31.01.2024 • Herr Bernd **Schoch**
Spiegelberg, 75 Jahre

31.01.2024 • Herr Helmut **Gödl**
Spiegelberg, 70 Jahre

Unseren Jubilaren gratuliere ich im Namen der
Gemeinde Spiegelberg wie auch persönlich zu ihrem
Ehrentag und wünsche ihnen für das neue Lebensjahr
viel Gesundheit und Wohlergehen.

Max Schäfer
Bürgermeister

FEUERWEHR



Feuerwehr Spiegelberg

Dienstag, 30.01.2024, 19.30 Uhr
Ausschuss, Ausschusssitzung

Altersabteilung

Am Freitag, 02.02.2024 ,trifft sich die Altersabteilung um 20.00 Uhr im Gerätehaus.



Kinderfeuerwehr Spiegelberg

Montag, 29.01.2024, 17.00 Uhr
Wir treffen uns am Feuerwehrgerätehaus Spiegelberg.

SCHULNACHRICHTEN

Grundschule Spiegelberg Schulanmeldung Schuljahr 2024/2025

In den nächsten Tagen erhalten alle Familien mit Kindern, die zum Schuljahr 2024/2025 eingeschult werden, die Anmeldeformulare per Post. Sollten Sie dazu Fragen haben oder es ergeben sich Schwierigkeiten beim Ausfüllen, setzen Sie sich bitte mit der Schule in Verbindung (E-Mail: poststelle@04126792.schule.bwl.de). Sollten Sie ein schulpflichtiges Kind haben und keine Unterlagen bekommen, dürfen Sie sich gerne ebenfalls mit uns in Verbindung setzen.

Die Anmeldung erfolgt auch dieses Jahr wegen der Pandemie nicht in Präsenz, sondern durch Schriftverkehr.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Norbert Barthold, Schulleitung



Lautereck-Realschule Sulzbach an der Murr

Lautereck-Realschule
Jahnstraße 17
71560 Sulzbach an der Murr
<https://www.lautereck-rs.de>

LAUTERECK
Realschule



INFORMATIONSNACHMITTAG

Für zukünftige 5. Klässler

Datum: Mittwoch, den 07.02.2024

Uhrzeit: von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Schulgemeinschaft der Lautereck-Realschule lädt alle 4. Klässler und ihre Eltern zu unserem Informationsnachmittag ein.

An diesem Tag gibt es spannende Einblicke in unsere Schule, einen Rundgang durch das Schulgebäude sowie vielfältige Angebote und Mitmachaktionen.

Lernt unsere Schule kennen!

Wir freuen uns auf euch!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage oder über unseren QR-Code.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach-Spiegelberg



**Gemeindebüro in Sulzbach,
Backnanger Str. 12**
Tel. 07193/356,
Di. - Fr.: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Pfarrbüro Spiegelberg, Lerchenstr. 8:
Tel. 07194/209, Di.: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
E-Mail:
Gemeindebuero.sulzbach-spiegelberg@elkw.de

Pfarramt Sulzbach: Pfarrer Leonard Nagel
Backnanger Str. 12, Tel. 07193/356, Mobil: 0176/71779789
E-Mail: leonard.nagel@elkw.de

Pfarramt Spiegelberg – zurzeit vakant
Kontakt: Pfarramt Sulzbach, Pfarrer Leonard Nagel

Pfarrerinnen Elke Gebhardt
Tel. 07191/44520
E-Mail: elke.gebhardt@elkw.de

Jugendreferentin Anne Häußermann
Tel. 07193/0189, Handy 0157/870595
E-Mail: jugend@evangelisch-sulzbach-spiegelberg.de



Homepage:
www.evangelisch-sulzbach-spiegelberg.de
Informationen und mögliche kurzfristige Änderungen
erhalten Sie über unsere Homepage.

Wochenspruch aus Lukas 13,29:
Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und
von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.

Freitag, 26. Januar 2024
15.30 Uhr gemischte Jungschar, Jugendraum Spiegelberg
19.00 Uhr Feiert-Jesus!-Abend, Gemeindehaus Sulzbach mit
Daniel Kern

Samstag, 27. Januar 2024
13.30 Uhr ökum. Trauung von Katrin Fritz und Dominik Bagrowski
in der Ulrichskirche (Eberhard Kleinmann)

Sonntag, 28. Januar 2024 – Letzter Sonntag nach Epiphania
10.00 Uhr Familienkirche, Gemeindesaal Spiegelberg
10.30 Uhr Gottesdienst in der Ulrichskirche (Pfr. Schiek) mit
Taufe von Oskar Nagel
Opfer: Jugendreferentenstelle

Montag, 29. Januar 2024
18.00 Uhr Posaunenchor Jungbläser, Gemeindehaus Sulzbach
19.30 Uhr Posaunenchor, Gemeindesaal Spiegelberg

Dienstag, 30. Januar 2024
13.45 Uhr Mutter-Kind-Sprachtreff, Gemeindehaus Sulzbach,
unten

15.00 Uhr offener Eltern-Kind-Treff, Gemeindehaus Sulzbach,
unten

19.30 Uhr Bibelgesprächskreis Gemeindesaal Spiegelberg
Mittwoch, 31. Januar 2024
9.30 Uhr Krabbelgruppe „Mittwochskäferle“, Gemeindesaal
Spiegelberg

15.00 Uhr Konfi-Unterricht, Gemeindehaus Sulzbach

Freitag, 2. Februar 2024
15.30 Uhr gemischte Jungschar, Jugendraum Spiegelberg

Sonntag, 4. Februar 2024
9.15 Uhr Gottesdienst in Spiegelberg (Susanne Digel)
Opfer: Diakonie in der Landeskirche
10.30 Uhr Begrüßungsgottesdienst der Konfi-3Kinder in der Ul-
richskirche (Anne Häussermann)
Opfer: Jugendreferentenstelle

Bibelgesprächskreis

Herzliche Einladung zum Bibelgesprächskreis am Dienstag um
19.30 Uhr im Gemeindesaal Spiegelberg.

Feiert-Jesus!-Abend

Herzliche Einladung zum Feiert-Jesus!-Abend am 26. Januar um
19.00 Uhr im Gemeindehaus im Fischbachweg. Daniel „Danner“
Kern vom ejw Backnang wird mit uns eine Auswahl von Liedern
aus dem neuen Feiert-Jesus!-6-Liederbuch singend lernen.

Familienkirche

Herzliche Einladung zur Familienkirche am 28. Januar um 10.00
Uhr im Gemeindesaal Spiegelberg. Geschichten, Staunen, Bilder
auf dem Boden, Singen, Kerzen ... Im Anschluss: Kirchenkaffee,
Spiel- und Bastelangebot.



Winterdienst zu den Gottesdiensten in Spiegelberg und Sulzbach

Bei Schnee- und Eisglätte gelten folgende Regelungen:

Für Spiegelberg:

Bei Schnee- und Eisglätte sind, wie bisher auch, nicht alle Zu-
gänge zur Kirche geräumt. Zugang zur Kirche ist nur am Seiten-
eingang (barrierefrei) über den Serpentinweg. Die Treppen
werden nicht geräumt oder gestreut.

Für Sulzbach:

Zur Ulrichskirche wird nur der barrierefreie Zugang an der Seite
sowie zum Haupteingang geräumt. Das Tor am Gefängnistürmle
bleibt verschlossen, da die Treppe vom Parkplatz (an der Krone)
ebenfalls nicht geräumt/gestreut wird.

**Was ist der Weg zum wahren Glück,
zur wahren Freude?**

DIE VÖLLIGE ÜBERGABE AN GOTT.

M.B.



Posaunenchor Sulzbach-Spiegelberg

Der Posaunenchor Sulzbach-Spiegelberg lädt am 17. Februar 2024 um 19.00 Uhr in die Ulrichskirche in Sulzbach an der Murr zu einem Serenadenkonzert aus einer einzigartigen Mischung aus Film- und Abendmusik ein.

Besucher dürfen sich auf mitreißende Musicalhits aus „Sister Act“ und „König der Löwen“ freuen, während die Filmmusik aus der beliebten „Fluch der Karibik“-Reihe die Atmosphäre mit Abenteuer und Emotionen füllen wird. Für einen besinnlichen Ausklang sorgen klassische Abendmusikstücke wie „Der Mond ist aufgegangen“ und „Der Tag, mein Gott, ist nun vergangen,..“ Der Eintritt ist frei, über Spenden freuen wir uns.



Seelsorgeeinheit Oberes Murrthal, Kath. Kirchengemeinde St. Paulus und St. Maria



SEELSORGEEINHEIT
OBERES MURRTAL

Pfarrer Jose Antony
Blumstr. 30, 71540 Murrhardt
Tel. 07192/933939
E-Mail: Jose.Antony@drs.de

Pfarrbüro St. Paulus
Friedhofstr.14, 71560 Sulzbach/Murr

Sekretärin:

Barbara Voß, Tel. 07193/248, E-Mail: StPaulus.Sulzbach@drs.de
Öffnungszeiten: Mi., 8.00 Uhr - 11.00 Uhr und 16.30 Uhr - 19.30 Uhr

Kindergarten Hummelbühl:

Alexandra Stuhler, Tel. 07193/6406,
Hummelbuehl.Sulzbach@kiga.drs.de

Pfarrbüro St. Maria, Blumstr. 30, 71540 Murrhardt

Sekretärin:

Larissa Steinwender, Tel. 07192/5250, StMaria.Murrhardt@drs.de
Homepage: www.se-oberes-murrthal.drs.de

Donnerstag, 25. Januar 2024

18.00 Uhr Rosenkranz, St. Maria
18.30 Uhr Wortgottesfeier, St. Maria

Sonntag, 28. Januar 2024

9.00 Uhr Wortgottesfeier, St. Paulus
10.00 Uhr Ökum. Gottesdienst zum Bibelsonntag, evang.-meth.
Friedenskirche, Murrhardt

Montag, 29. Januar 2024

19.00 Uhr Ökum. Friedensgebet, Alte Abtei, Murrhardt

Dienstag, 30. Januar 2024

16.00 Uhr 3. Gruppenstunde Erstkommunion, mit Singstunde,
GZ, Murrhardt

Mittwoch, 31. Januar 2024

9.00 Uhr Eucharistiefeier, St. Paulus, **entfällt**
10.00 Uhr Sprechstunde Pfarrer Jose, Pfarrbüro, Sulzbach, **entfällt**

Donnerstag, 1. Februar 2024

17.00 Uhr Sprechstunde Pfarrer Jose, Murrhardt, **entfällt**
18.00 Uhr Rosenkranz, St. Maria
18.30 Uhr Wortgottesfeier, St. Maria

Sonntag, 4. Februar 2024

9.00 Uhr Wortgottesfeier, St. Paulus
10.45 Uhr Wortgottesfeier, St. Maria

Aktuelle Informationen unter www://se-oberes-murrthal.drs.de/

Evang. Kirchengemeinde Prevorst

Über dir geht auf der HERR, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. Jesaja 60, 2

Sonntag, 28. Januar 2024

10.10 Uhr Gottesdienst mit Paul Möhrer, Prädikant aus Mundelsheim
Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

16.45 Uhr Jugendkreis „Oldies“ im Gemeindehaus Gronau

Montag, 29. Januar 2024

20.00 Uhr Gebetsabend

Dienstag, 30. Januar 2024

19.30 Uhr Redaktionssitzung für das „Kirchenfenster“ im Pfarrhaus Gronau

Sonntag, 4. Februar 2024

9.00 Uhr Gottesdienst
Das Opfer ist nach dem Erlass des OKR für die Diakonie in der Landeskirche bestimmt.

Evangelische Kirchengemeinde Wüstenrot

Ev. Pfarramt Wüstenrot-Neulautern
Ev. Kilianskirche Wüstenrot
Pfarrer i. A. Tim Behrensmeier, Tel. 0159/01129222
E-Mail: [Pfarramt.wuestenrot@elkw.de](mailto: Pfarramt.wuestenrot@elkw.de)
Homepage: www.wuestenrot-evangelisch.de
Tel. 07945/3370380

Bürozeiten der Pfarramtssekretärin:

dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag, 25. Januar 2024

9.30 Uhr Krabbelgruppe Kirchenmäuse im Gemeindehaus
19.30 Uhr Ökumenische Bibelwoche: 2. Abend im Gemeindehaus Wüstenrot, „Fluch und Schutz“ 1. Mose 4 mit Pastor Rouven Bürkle (EMK)

Freitag, 26. Januar 2024

15.30 Uhr Bibeltreff in der Sonnenhalde
19.30 Uhr Sitzung des Gesamtkirchengemeinderats im Pfarrhaus Neulautern

Sonntag, 28. Januar 2024

10.00 Uhr Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche Neulautern (Pfarrer i. A. Behrensmeier)

Mittwoch, 31. Januar 2024

9.30 Uhr Bibelgesprächskreis im Gemeindehaus
15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus
20.00 Uhr Kirchenchor im Gemeindehaus

Donnerstag, 1. Februar 2024

9.30 Uhr Krabbelgruppe Kirchenmäuse im Gemeindehaus
19.30 Uhr Ökumenische Bibelwoche: 3. Abend im Gemeindehaus Neuhütten „Sprache und Verwirrung“ 1. Mose 11,1-9 mit Pater Rinson Paul, kath. Kirche

Freitag, 2. Februar 2024

15.30 Uhr Bibeltreff in der Sonnenhalde
19.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet im ev. Gemeindehaus Neuhütten

Geburtstagsbesuche

Tim Behrensmeier (Pfarrer i. A.) besucht in der Regel Gemeindeglieder ab 80 zum runden und halbrunden Geburtstag. Gerne ist er bereit auch auf Hinweis oder Bitte zu kommen.

Pfarrer i. A. Behrensmeier ist vom 29. Januar 2024 bis 2. Febr. 2024 auf Fortbildung. Vertretung in dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten hat das Pfarramt Neuhütten, Tel. 07945/407.

Evangelische Kirchengemeinde Neulautern

Ev. Pfarramt Wüstenrot-Neulautern
Ev. Martin-Luther-Kirche
Tel. 07194/911024 oder 07945/3370380
Pfarrer i. A. Behrensmeier, Tel. 0159/01129222
E-Mail: pfarramt.neulautern@elkw.de

Bürozeiten der Pfarramtssekretärin:

mittwochs von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr
Homepage: www.wuestenrot-evangelisch.de

Freitag, 26. Januar 2024

19.30 Uhr öffentliche Gesamtkirchengemeinderatssitzung im Pfarrhaus Neulautern

Sonntag, 28. Januar 2024

10.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus Neulautern (Pfr. i. A. Behrensmeier)

Montag, 29. Januar 2024

20.00 Uhr Posaunenchorprobe in Willsbach

Mittwoch, 31. Januar 2024

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Wüstenrot

Seniorengburtstagsbesuche

Tim Behrensmeier (Pfarrer i. A.) besucht in der Regel Gemeindeglieder ab 80 zum runden und halbrunden Geburtstag. Gerne ist er bereit auch auf Hinweis oder Bitte zu kommen

VEREINSNACHRICHTEN

SV Spiegelberg

Preisbinokel
Rekordbesuch im SVS-Vereinsheim!

Am vergangenen Freitag trafen sich wiederum viele Kartenfreunde zum Preisbinokel im SVS-Vereinsheim. Nach der Auslosung verteilten sich die 46 Teilnehmer/innen an 15 Tischen und versuchten ihr

Glück. Nach den ersten beiden Durchgängen war es noch sehr eng in der Spitzengruppe, so war es bis zum Schluss sehr spannend.

Bedanken möchten wir uns bei allen Teilnehmer/innen und laden auf diesem Weg gleich wieder zum nächsten Preisbinokel, der am 1. März 2024 stattfindet, herzlich ein.

Ein Dank geht auch an Sybille Kircher für die bereitgestellten Preise!

Hier ein Ausschnitt aus der Ergebnisliste

1. Hofer Albrecht 8260 Punkte
2. Glassl Gunther 7950 Punkte
3. Bernet Manfred 7630 Punkte

Der SV Spiegelberg sagt „DANKE“


Abteilung Turnen
Wir starten wieder!
Fit durch den Winter - Skigymnastik

Funktionelle Gymnastik für jede/jeden montags von 20.00 - 21.30 Uhr Gemeindehalle Spiegelberg
Einfach mal vorbeischaun!

Fitness für Frauen

Ob jung, ob alt, ob schlank oder mit Rundungen – Wir bieten funktionelle Gymnastik für jede!

Mittwochs von 20.00 - 21.30 Uhr Gemeindehalle Spiegelberg
Leitung und Infos: Gudrun Kayn-Scherneck (Tel. 07194/911111)

Landfrauen Sulzbach a. d. Murr

LandFrauenfrühstück
Samstag, 03.02.2024, um 9.00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus

Zu unserem ersten LandFrauenfrühstück möchten wir alle interessierten Frauen recht herzlich einladen.

Beim gemeinsamen Frühstück wollen wir es uns gutgehen lassen und anschließend mit Anita Köhl Lachyoga kennenlernen.

Lachyoga-Übungen haben einen medizinischen Hintergrund.

Durch die während des Lachens ausgelöste Schwingung in der Luftröhre und durch Bewegung des Zwerchfells erfolgt eine „innere Massage“ aller Organe und der Drüsen am Hals. Zudem stellt sich eine intensive Anreicherung des Blutes mit Sauerstoff ein.

Lachen kann das Schmerzempfinden dämpfen, denn der Körper schüttet dabei schmerzstillende Stoffe aus. Zehn Minuten Lachen ist für das komplette Herzkreislaufsystem so aktivierend wie eine halbe Stunde joggen.

Lachyoga ist Medizin für unser Seele und unser Herz. Im Robert Bosch-Krankenhaus Stgt. hat man vor ein paar Jahren den Nutzen von Lachyoga bei Herzpatienten untersucht und die positive Wirkung festgestellt. Beim Lachyoga steht grundloses Lachen im Mittelpunkt, dazu sollte man auch bereit sein und nicht vorverurteilen.

Durch Lachyoga kann jeder mehr Lachen und Lebensfreude in sein Leben bringen. Lachen stärkt unsere Abwehrkräfte und das Immunsystem.

Der Unkostenbeitrag beträgt 8,00 €. Anmelden können Sie sich bei Carmen Krimmer unter der Tel.-Nr. 07193/931782. (Bitte auch auf AB sprechen.)

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Ihre Vorstandschaft

*Ein Blick auf Jesus
rettet vor Verzweiflung.*

MB

Basenfasten mit Ingeborg Bedenk

Dieses Jahr können wir wieder Basenfasten unter fachlicher Anleitung anbieten.

Frau Ingeborg Bedenk begleitet uns mit Tipps und fachlichen Anregungen.

Das Basenfasten findet von Mittwoch, den 14.02.2024 bis Freitag, den 23.02.2024 im Schlössle in Sulzbach statt.

Die Termine sind wie folgt aufgeteilt:

- **Mittwoch, 14.02.2024, 19.00 Uhr Info-Abend**
- **Samstag, 17.02.2024, 10.00 Uhr Einführung**
- **Sonntag, 18.02.2024, 10.00 Uhr Wanderung**
- **Mittwoch, 21.02.2024, 19.00 Uhr Treffen und Austausch**
- **Freitag, 23.02.2024, 19.00 Uhr Abschluss**

Die Seminarkosten betragen 77,- € und beinhalten 5 Treffen, Kursunterlagen und zum Fastenbrechen Brot.

Anmeldung und Infos bei Susanne Wüstner, Tel.-Nr. 07193/900400 (gerne auf AB sprechen).

Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Spaziergänge

Wir treffen uns zu den Spaziergängen im Februar jeweils um 14.30 Uhr wie folgt:

- 06.02.2024 Kreuzackerstraße, Sulzbach
- 13.02.2024 Eschelhof
- 20.02.2024 Marktplatz, Sulzbach
- 27.02.2024 Kreuzackerstraße, Sulzbach

Kreativtreff

Der Kreativtreff am 9. Februar 2024 „Frühjahrsbasteln“ verschiebt sich auf den 22. März 2024. Wir werden dann etwas Österliches gestalten.

Obst- und Gartenbauverein Sulzbach an der Murr



Besenfahrt

Hier die Zusteigemöglichkeiten für die Teilnehmer der Besenfahrt am 02.02. zur Wein- stube Lederer nach Unterheimbach:

- 18.15 Uhr Bartenbach
- 18.17 Uhr Hummelbühl
- 18.30 Uhr bei der Festhalle in Sulzbach
- 18.35 Uhr Lautertal
- 18.40 Uhr Siebersbach
- 18.45 Uhr Spiegelberg

Weitere Termine zum Vormerken

Am Sonntag, den 10.03. bewirbt der OGV die 125.-jährige Jubiläumsfeier des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Backnang e. V. in der Festhalle in Sulzbach.

Am Freitag, den 15.03. findet unsere Jahreshauptversammlung in der Gaststätte Zur Eisenbahn statt.

DRK-Ortsverein Spiegelberg



Übungsabend

„Gerät wird getestet – betriebsbereit“
Jährliche Unterweisung Rucksackcheck

Ca. 24-mal haben wir im 1. Übungsabend des Jahres 2023 diesen Spruch von einer netten elektronischen Stimme über uns ergehen lassen.

Unter anderem war gestern Abend die jährliche Unterweisung sowie der Rucksackcheck angesagt und dabei auch die Defis der anwesenden HVOLer überprüft. Dabei ratterten die Maschinen den oben erwähnten Spruch 3x für jeden der 6 Defis wie ein Echo runter.

Jedoch wurden nicht nur unsere Defis auf Einsatzfähigkeit überprüft, sondern alle vorhandenen Notfallrucksäcke (Beatmungsgeräte, Sauerstoff, (Verband-)Material, Messgeräte,...) der Einsatzkräfte.

Das hieß soviel wie: Alles musste durchgecheckt, abgelaufenes Material entsorgt, neu aufgefüllt und wieder eingeräumt werden. Hinzu kamen noch die jährlichen Unterweisungen wie Datenschutz – welche Infos darf ich wann und wem weitergeben – und Besonderheiten bei Arlarmfahrten – darf ich im Einsatz mit 200 durch Spiegelberg pfeifen.

Unser Ortsverein braucht Verstärkung in der Senioren- und Jugendarbeit!!!

Wie siehts mit DIR aus?

Und wie immer gilt:

Fragen? Über Insta, Facebook und www.drk-spiegelberg.de sind wir immer für dich da.



Liederkrantz Nassach-Kurzach

Herzliche Einladung zur 94. Jahreshauptversammlung 2024

Freitag, den 9. Februar 2024

Beginn: 19.30 Uhr in der Schule in Nassach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
 - a) Vorsitzende
 - b) Kassiererin
 - c) Kassenprüfer
 - d) Schriftführer
 - e) Chorleiter
3. Entlastungen
4. Wahlen
 - a) 2. Vorsitzende
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) 2 Beiräte
 - e) 1 Kassenprüfer
5. Verschiedenes

Anträge bitte bis 2. Februar 2024 an die 1. Vorsitzende Frau Beate Kircher, Tel. 8554, oder liederkrantz-nassach-kurzach@gmx.de.

BI Walderhalt statt Windindustrie

Stellungnahme zur Fortschreibung der Flächen für Windkraftanlagen

Wir wollen Sie nochmals ermutigen, Ihre Stellungnahme bzw. Ihren Widerspruch bei der Regionalversammlung einzureichen. Nach der Festlegung der Flächen für Windkraftanlagen durch die Regionalversammlung Stuttgart kann jede Frau und jeder Mann eine Stellungnahme zu diesen Gebieten abgeben, die seine persönliche Betroffenheit oder seine sachlichen Einwendungen zum Ausdruck bringt.

Die Unterlagen sind im Internet einsehbar: <https://www.beteiligung-regionalplan.de/region-stuttgart/wind/beteiligung.php>.

Stellungnahmen sind bis zum **2. Februar 2024** möglich, adressiert an:

Verband Region Stuttgart, Kronenstr. 25. 70174 Stuttgart.

Themenbereiche, die zu einer Stellungnahme herangezogen werden können, sind folgende: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Wasserschutzzonen, Ökologischer Nutzen des Waldes als Wasserspeicher, Erholungsraum des Waldes, nachteilige Wirkung für den Tourismus, Lärmbelästigung durch Nähe zur Wohnbebauung, Umzingelung vom Wohnort, Fledermausschutz, Greifvogel-

schutz, Natur- und Artenschutz, FFH(Flora, Fauna, Habitat)-Gebiete, Eingriff in den Wald durch Stellflächen und Stromleitungsbau. Die Stellungnahme bedarf keiner besonderen Form. Zwei Beispiele sind auf unserer Homepage www.walderhalt-statt-windindustrie.de zu finden.

Plakatlauf für den Walderhalt

Auch am kommenden Samstag, den 27. Januar 2024 um 11.00 Uhr laden wir zu einem Plakatlauf an der B 14 in Oppenweiler ein. Wir tragen unsere Plakate durch den Ort. Treffpunkt um 11.00 Uhr ist der Parkplatz an der Grundschule in Oppenweiler an der B 14. Der Plakatlauf ist angemeldet und dauert ca. eine Stunde. Bitte gelbe Warnwesten (aus dem Auto) mitbringen. Eigene Plakate sollten einen Bezug zum Walderhalt haben.

INFORMATIONEN DES REMS-MURR-KREISES

Das Landwirtschaftsamt in Backnang informiert:

Gemüse – frisch aus dem eigenen Garten

Der Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft gibt bei einer Onlineveranstaltung am Mittwoch, 21. Februar 2024, von 17.00 – 18.30 Uhr für Hausgartenbesitzer ohne oder mit geringen Erfahrungen praxisnahe Beispiele.

Wollten Sie schon immer eigenes, leckeres Gemüse und Salat in Ihrem Hausgarten selber anbauen und ernten? Welches Gemüse können Sie im Frühjahr beim Start in die Gartensaison säen oder setzen? Welches Gemüse eignet sich für Mischkultur? Wie funktioniert ein Anbauplan?

Dies und mehr erfahren Sie durch praxiserprobte Beispiele im Vortrag.

Aufgrund der großen Nachfrage bieten wir diesen Vortrag auch in diesem Jahr nochmals an.

Die Veranstaltung findet über Microsoft Teams statt. Eine Anmeldung ist unter landwirtschaft@rems-murr-kreis.de oder per Telefon unter 07191/8954000 (nur vormittags) bis zum 14.02.2024 erforderlich.

Den Zugangslink erhalten Sie nach der Anmeldung.

Das Landwirtschaftsamt Backnang informiert:

Sachkundefortbildungen Pflanzenschutz im Ackerbau (Online)

Das Landwirtschaftsamt Backnang bietet in diesem Winter wieder zwei online-Fortbildungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz – Schwerpunkt Ackerbau und Grünland an. Die 2-stündigen Fortbildungen werden online mit MS-Teams durchgeführt.

1. Termin: Mittwoch, 7. Februar 2024, Beginn 19.00 Uhr. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen die Themen: Sachgerechter Einsatz der Pflanzenschutzspritze (Marius Papp, LTZ Augustenberg), Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Demobetriebsnetzwerk zur Pflanzenschutzmittelreduktion (Karl-Otto Sprinzing, LTZ Augustenberg) und Aktuelles im Pflanzenschutz (Alexandra Bäuerle, Landwirtschaftsamt Backnang).

2. Termin: Dienstag, 20. Februar 2024, Beginn 19.00 Uhr. Im Mittelpunkt dieser Fortbildung stehen die Themen: Zulassungssituation bei Beizen (Dr. Jonathan Mühleisen, RP Stuttgart), Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Demobetriebsnetzwerk zur Pflanzenschutzmittelreduktion (Karl-Otto Sprinzing, LTZ Augustenberg) und Aktuelles im Pflanzenschutz (Alexandra Bäuerle, Landwirtschaftsamt Backnang).

Anmeldung per E-Mail jeweils bis 3 Tage vor dem Termin unter Angabe von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Nummer des Sachkundenachweises Pflanzenschutz an landwirtschaft@rems-murr-kreis.de oder telefonisch unter 07191/8954000 (nur vormittags). Den Link erhalten Sie zeitnah zur jeweiligen Veranstaltung.

Beide Online-Fortbildungen sind anerkannt nach § 9 Abs. 4 PflSchG. Eine Fortbildungsbescheinigung wird bei Bedarf ausgestellt.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Gartenfreunde Großerlach und Umgebung

Einladung zum Kurzlehrgang:

„Blumen fotografieren im Garten, im Haus, in der Natur.“

Du wolltest schon immer deine Pflanzen oder Blumen fotografieren? Dann findest du bei uns die Gelegenheit, dies in einem Kurzlehrgang zu erlernen.

Die Gartenfreunde Großerlach bieten zu diesem Thema einen Kurs an.

Nach einer theoretischen Einführung, in der Kursleiter Harald Lenzen vom Fotohaus Lenzen in Liemersbach das notwendige Grundwissen erläutert, wird er darauf aufbauend eine größere Anzahl von Bildbeispielen zeigen und mit den Kursteilnehmern besprechen.

Eine Kamera muss nicht, aber kann mitgebracht werden, um die Erläuterungen nachzuverfolgen.

Es wird auch kurz über das Thema, „Fotografie mit Smartphone“ gesprochen.

Veranstaltungsort: Gemeinschaftshaus Liemersbach

Datum: Freitag, 9. Februar, Beginn 18.30 Uhr

Teilnahme für Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos, das Spendenkännle steht bereit.

Anmeldung unter Tel. 07903/9434755, nicht Pflicht, aber wünschenswert.

Musikverein Frischauf Grab

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder,

am Freitag, dem 26. Januar 2024 findet um 20.00 Uhr im Landhaus Noller in Marhördt unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Hierzu möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Totenehrung
3. Grußworte
4. Vereinsangelegenheiten
 - a) Jahresbericht der 1. Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht der Schriftführerin
 - c) Jahresbericht der Jugendleiterin
 - d) Kassenbericht
 - e) Aussprache
 - f) Entlastung
 - g) Wahlen
5. Änderung der Geschäftsordnung § 1 Beiträge
6. Verschiedenes

Die Vorstandschaft freut sich über ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder.

Die Vereinsleitung

AKTUELLES NOTIERT

Bauernverband

Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems

Agrardieselantrag – Hilfe durch den Bauernverband

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, den Agrardieselantrag für das aktuelle Jahr 2024 zu stellen.

Der Antrag kann ab diesem Jahr nur noch elektronisch über das Bürgerportal gestellt werden. Papieranträge sind nicht mehr zugelassen.

Die nächsten Sprechtage finden am
Mittwoch, 07.02.2024 (nur nachmittags)
Mittwoch, 14.02.2024

Freitag 16.02.2024

statt. Terminvereinbarung telefonisch unter 07944/9435-0
Mitzubringen sind:

- alle Dieselbezugsbelege aus 2023
- alle Lohnarbeitsbelege von Lohnunternehmen aus dem Kalenderjahr 2023.
- bei Diesel-Pkws den Kilometerstand zum 31.12.2023.

Diese Dienstleistung erfolgt im Rahmen der Gebührenordnung ausschließlich für Mitglieder des Bauernverbandes. Bei Neuantragstellung oder erhöhtem Aufwand erfolgt ein Zeitzuschlag.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie gerne Herrn Ehrmann unter Tel. 07944/9435-130 an.

Evang. Täufergem. Neuhütten

Freitag, 26. Januar 2024

20.00 Uhr Männerevent: Feuerabend auf der Rangerwiese bei der Arche in Neuhütten. Getränke werden bereitgestellt. Wer etwas grillen möchte, darf sich gerne etwas mitbringen.

Sonntag, 28. Januar 2024

10.00 Uhr Gottesdienst mit Livestream über den ETG-You-Tube Kanal.

Wir freuen uns auf Sie!

Parallel zum Gottesdienst:

Schäfchengruppe (2 bis 4 Jahre)

Abenteuerland (4 Jahre bis Ende 5. Klasse)

King's Club (6. bis 9. Klasse)

Samstag, 3. Februar 2024

15.00 Uhr Seniorencafé



26 Pflegeheime +++ 4 Tagespflegen +++ Kompetenzzentrum Demenz +++ Ambulanter Dienst

Werden auch Sie ein HerzMensch

Gute Gründe für Kleeblatt:

- #wohnortnaherjob
- #unbefristetervertrag
- #vielfältigeaufgaben
- #flexiblearbeitszeiten
- #attraktivevergütung

**MITARBEITER FÜR DIE
PFLEGE + REINIGUNG
FÜR UNSER HAUS IN
OBERSTENFELD GESUCHT!**



Interesse?



**Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung!**

**Erfahren Sie hier mehr über
unsere offenen Stellen!**

Kleeblatt Pflegeheime gGmbH
Alt-Württemberg-Allee 4
71638 Ludwigsburg

Tel.: 07141 968-344
www.kleeblatt-ggmbh.de
personal@kleeblatt-ggmbh.de



Motorsägenkurs in Bretzfeld

Di., 13.02.2024, (18.00 Uhr online)

Praxis Sa., 17.02.2024, 8.00 - 12.30 Uhr oder 13.00 - 17.30 Uhr

www.euroforst.de ☎ 01 60/96 45 51 90 Guse 180,- €

Suche 4-Zimmer- Wohnung

für meine 2 Kinder (15 und 12 Jahre), unseren Kater und mich in Spiegelberg und Umgebung. Max. 950 € warm.

Tel.: 01 76/63 60 69 48



PODOLOGIE HESSE

Fachpraxis für Medizinische
und Diabetische Fußpflege

Praxis:

Theresienweg 23

71560 Sulzbach

Tel. 0151/20797436

Podologie_Hesse@yahoo.com

Der erste Schritt zu gesunden
Füßen beginnt hier

Seit 1. Januar 2024:
Zulassung für alle
Krankenkassen

- Medizinische Fußpflege
- Behandlung eingewachsener Nagel
- Nagelkorrekturen mit versch. Nagelspangentechniken
- Behandlung diabetischer Fuß
- Therapieplanung
- Enge Zusammenarbeit mit Ärzten und Orthopäden

*Wenn die Sonne des Lebens untergeht,
leuchten die Sterne der Erinnerung.*

Wir nehmen Abschied von meinem lieben Papa und
Sohn, Bruder und Onkel

Roland Peschik

* 19.09.1963 † 17.01.2024



In Liebe

Deine Sarah, Ursula und Gerhard
Sylvia, Reinhard und Markus
mit allen Angehörigen

Die Trauerfeierlichkeiten finden in Chieming am
Chiemsee statt.

BESUCHEN SIE UNS UNTER WWW.KRIEGER-VERLAG.DE



Bestattungen

BRAUN e.K.

Bestattermeister Gerd Rau

Murrhardt: Kirchrain 4 - 07192-8830

Sulzbach: Haller Str. 7 - 07193-9316540

Tag und Nacht für Sie erreichbar

www.bestattungen-braun.de bestattungen.braun@t-online.de